

Regierungsratsbeschluss

vom 26. April 2022

Nr. 2022/654

Verordnung 3 über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 im Jahr 2022 (HFV 2022)

1. Ausgangslage

Der Bund hat am 2. Februar 2022 die Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie im Jahr 2022 (Covid-19-Härtefallverordnung 2022; HFMV 22)¹⁾ beschlossen und damit die Grundlage für das Härtefallprogramm 2022 geschaffen. Neu können Unternehmen, welche gemäss der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung 2020; HFMV 20) vom 25. November 2020²⁾ als Härtefall zu qualifizieren sind, grundsätzlich mit einem Beitrag an durch Covid-19 entstandene ungedeckte Kosten in den Monaten Januar bis Juni 2022 unterstützt werden.

Die Umsetzung des Härtefallprogramms 2022 erfolgt mit der vorliegenden neuen Verordnung 3 über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 im Jahr 2022 (HFV 2022). Die Regelungen geben weitestgehend die Vorgaben des Bundes wieder und orientieren sich an den bestehenden Vollzugsstrukturen des Härtefallprogramms 2020/2021.

2. Erwägungen

2.1 Kompetenz zum Erlass von Notverordnungen

Der Regierungsrat kann ohne gesetzliche Grundlage Notverordnungen erlassen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie sozialen Notständen rasch und in zweckmässiger Weise zu begegnen. Notverordnungen sind sofort durch den Kantonsrat genehmigen zu lassen. Sie fallen spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dahin (Art. 79 Abs. 4 Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986)³⁾.

Notverordnungen bezwecken zum einen den Schutz der klassischen Polizeigüter (z.B. Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Schutz der öffentlichen Gesundheit). Zum anderen dienen sie der Vermeidung bzw. Abfederung von wirtschaftlichen und sozialen Notständen mit weitreichenden, möglicherweise zur Gefährdung von Polizeigütern führenden Auswirkungen. Aufgrund dessen ist der Regierungsrat gestützt auf Artikel 79 Absatz 4 Satz 1 KV ermächtigt, mittels Verordnung Massnahmen zur Unterstützung der Volkswirtschaft und zur Erhaltung der wirtschaftlichen Strukturen anzuordnen.

Vorliegend gibt es für die Gewährung von Härtefallbeiträgen im Sinne von à-fonds-perdu-Beiträgen keine kantonale rechtliche Grundlage. Für die rechtliche Umsetzung der in Artikel 9 HFMV 22 geschaffenen Möglichkeit, bis spätestens 30. September 2022 ein Gesuch für einen Härtefall-

¹⁾ SR 951.264.

²⁾ SR 951.262.

³⁾ BGS 111.1.

beitrag an ungedeckte Kosten der Monate Januar bis Juni 2022 einzureichen, würde die Schaffung einer neuen gesetzlichen Grundlage im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren zu lange dauern. Die rechtlichen Vorgaben des Bundes an das Härtefallprogramm 2022 liegen erst seit dem 2. Februar 2022 vor, weshalb mit der Erarbeitung der kantonalrechtlichen Grundlagen des Härtefallprogramms 2022 auch nicht früher begonnen werden konnte.

2.2 Finanzielle Auswirkungen

Der Bund beteiligt sich bei Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis 5 Millionen Franken zu 70 Prozent und bei Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 5 Millionen Franken sowie bei Schaustellern zu 100 Prozent an den Kosten des Härtefallprogramms 2022 (vgl. Art. 12 Abs. 1^{quater} des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie [Covid-19-Gesetz] vom 25. September 2020¹⁾).

Diese Mittel werden mittels eines Nachtragskredites beantragt. Sie werden als Finanzgrösse ausserhalb des Globalbudgets "Führungsunterstützung VWD und Stiftungsaufsicht" 2022 geführt.

2.3 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Genauso wie die Verordnung über die Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (Härtefallverordnung-SO) vom 7. Dezember 2020²⁾ und die Verordnung 2 über die Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (HFV 2020) vom 22. Februar 2022³⁾ bezweckt auch die vorliegende Vorlage die Bereitstellung von finanziellen Mitteln zur Unterstützung von Unternehmen, welche aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den vom Bund angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung von Covid-19 im Sinne eines Härtefalls betroffen sind. Der Bund betont in seinen Erläuterungen zur HFV 22 vom 2. Februar 2022 ausdrücklich, dass es die Härtefälle abzufedern gelte. Nach zwei Jahren der Pandemie hätten viele Unternehmen ihr Geschäftsmodell justiert und an die Rahmenbedingungen angepasst. Daher sei auch mit deutlich weniger Härtefällen zu rechnen (Erläuterungen zur HFV 22, S. 3). Entsprechend bleibt der Zweck der Verordnung derselbe wie in der Härtefallverordnung-SO und der HFV 2020, nur die Zulassungs- und Bemessungskriterien ändern sich.

Da die Missbrauchsbekämpfung gestützt auf die nach der vorliegenden Verordnung 3 über die Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 im Jahr 2022 (HFV 2022) zugesprochenen Härtefallbeiträge im Gesetz über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (Covid-19-Härtefallgesetz) noch nicht enthalten ist, bildet sie auch Gegenstand der vorliegenden Verordnung.

In einem weiteren Schritt wird das Covid-19-Härtefallgesetz dahingehend anzupassen sein, dass dieses auch für Härtefallbeiträge gemäss HFV 2022 anwendbar ist.

¹⁾ SR 818.102.

²⁾ BGS 101.6.

³⁾ BGS 101.7.

2. Zuständigkeiten

§ 2 Zuständigkeiten

Diese Regelung entspricht materiell weitestgehend den Zuständigkeitsregeln von § 2 HFV 2020 sowie den §§ 2 ff. des kantonalen Covid-19-Härtefallgesetzes.

Das Volkswirtschaftsdepartement (VWD) ist für die vollständige Gesuchsabwicklung im Zusammenhang mit Härtefallbeiträgen gemäss HFV 2022 zuständig. Dazu gehören die Entgegennahme und Prüfung von Beitragsgesuchen, der Entscheid über die Gewährung von Härtefallbeiträgen, die Durchführung von Rückforderungsverfahren sowie der Entscheid über die Rückforderung. Des Weiteren obliegt dem VWD die Missbrauchskontrolle betreffend Härtefallbeiträge.

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben gemäss dieser Verordnung wird das VWD insbesondere vom Steueramt, von der Fachstelle Standortförderung (FAST), vom Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) betreffend Arbeitslosenkasse und Arbeitsinspektorat, von der zuständigen Ausgleichskasse, vom Amt für Finanzen betreffend kantonales Einwohnerregister, Auszahlung und Rechtsinkasso, vom kantonalen Konkursamt und von den Betreibungsämtern für Abklärungen und Datenbekanntgaben unterstützt (Abs. 2). Diese Behörden dürfen für die Erfüllung ihre Aufgaben sämtliche Personendaten bearbeiten, die sie benötigen (Abs. 3). Die Unterstützung der FAST ist notwendig, da sie für die Gesuchsbeurteilung gemäss HFV 2022 nicht mehr zuständig ist, jedoch der Datenaustausch der nach Härtefallverordnung-SO bereits eingereichten Gesuche sichergestellt werden muss.

Des Weiteren wird das VWD ausdrücklich ermächtigt, Dritte zur Gesuchsprüfung sowie zur Missbrauchskontrolle beizuziehen und mit diesen Leistungsvereinbarungen abzuschliessen. Dritte haben im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung die gleichen Rechte, wie wenn die Behörde selber die Aufgabe wahrnehmen würde. Dabei finden die Absätze 2 und 3 sowie § 17 analog Anwendung (Abs. 4). Absatz 5 regelt den Mindestinhalt der Leistungsvereinbarungen.

3. Zulassungskriterien

Bei den Zulassungskriterien werden drei Kategorien unterschieden:

- Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis 5 Millionen Franken
- Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 5 Millionen Franken
- Schausteller

§ 3 Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis 5 Millionen Franken

Gemäss § 3 Absatz 1 Buchstabe a HFV 2022 muss ein Unternehmen mit einem durchschnittlichen Jahresumsatz 2018/2019 bis zu 5 Millionen Franken gegenüber dem Kanton belegen, dass es die Anforderungen nach den Artikeln 2 (Rechtsform und UID-Nummer), 2a (Unternehmen mit klar abgrenzbaren Tätigkeitsbereichen), 3 Absatz 1 (Zeitpunkt der Gründung und Umsatz), 4 Absatz 1 (Vermögens- und Kapitalsituation), 5 (Umsatzrückgang) und 5b (Entfallende Anspruchsvoraussetzungen für behördlich geschlossene Unternehmen) der HFMV 20 in der Fassung vom 18. Dezember 2021 erfüllt (vgl. Art. 2 Abs. 1 Bst. a HFMV 22).

Gemäss § 3 Absatz 1 Buchstabe b HFV 2022 sind Unternehmen mit einem durchschnittlichen Jahresumsatz 2018/2019 bis 5 Millionen Franken nur dann zum Härtefallprogramm 2022 zugelassen, wenn sie bereits einen Härtefallbeitrag gestützt auf die Härtefallverordnung-SO oder die HFV 2020 erhalten haben und kein Rückforderungsgrund vorliegt. Damit ist sichergestellt, dass

diese Unternehmen die Anforderungen gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a HFMV 22 des Bundes erfüllen.

Mit der unveränderten Übernahme der bisherigen Kriterien soll insbesondere auch der Aufwand der Unternehmen bei der Gesuchseinreichung erleichtert werden: So muss beispielsweise für ein Unternehmen, das bereits Härtefallbeiträge bezogen hat, nicht erneut der Umsatzrückgang erhoben werden, um sicherzustellen, dass die gesetzliche Anforderung eines Umsatzrückganges von über 40 Prozent gegenüber dem durchschnittlichen Jahresumsatz 2018/2019 erfüllt ist. Weiterhin gilt auch, dass ein Unternehmen, das Anspruch auf eine branchenspezifische Hilfe hat, grundsätzlich keine Beiträge nach dieser Verordnung beantragen kann. Führt ein Unternehmen eine Spartenrechnung, kann es allenfalls für eine Sparte unterstützt werden, für die es keinen Anspruch auf branchenspezifische Unterstützung hat, wobei sich in diesem Fall die Höchstgrenzen gemäss Artikel 5 HMFV 22 auf den Referenzumsatz der Sparte beziehen.

Dies bedeutet umgekehrt, dass Unternehmen mit einem durchschnittlichen Jahresumsatz 2018/2019 bis 5 Millionen Franken, die im Rahmen des Härtefallprogramms 2020/2021 kein Gesuch eingereicht haben, nicht zum Härtefallprogramm 2022 zugelassen sind. Ebenfalls nicht zugelassen sind Unternehmen, welche gemäss § 20^{bis} der Härtefallverordnung-SO eine kantonale Unterstützungsmassnahme (kantonaler Unterstützungsbeitrag, kantonaler Härtefallbeitrag und kantonaler Miet- und Pachtzinsbeitrag) erhalten haben.

Gemäss § 3 Absatz 1 Buchstabe c HFV 2022 muss ein Unternehmen des Weiteren nachweisen, dass es sich im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs nicht in einem Konkursverfahren oder in Liquidation befindet (vgl. auch Art. 2 Abs. 1 Bst b HFMV 22). Diese Anforderung des Härtefallprogramms 2022 entspricht im Wesentlichen auch einem Zulassungskriterium des Härtefallprogramms 2020/2021 (vgl. Art. 4 HFMV 20). Mit der expliziten Wiederaufnahme dieses Zulassungskriteriums im Härtefallprogramm 2022 wird sichergestellt, dass diese Anforderung zum Zeitpunkt der Einreichung eines Gesuchs gemäss HFMV 22 des Bundes wieder erfüllt sein muss. Als Beleg genügt ein aktueller Handelsregisterauszug.

Das gleiche gilt gemäss § 3 Absatz 1 Buchstabe d HFV 2022 bezüglich Betreibungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge. So müssen Unternehmen mit einem durchschnittlichen Jahresumsatz 2018/2019 bis 5 Millionen Franken nachweisen, dass sich das Unternehmen zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs nicht in einem Betreibungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge befindet, es sei denn, dass im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs bereits eine vereinbarte Zahlungsplanung vorliegt (vgl. auch Art. 2 Abs. 1 Bst. c HFMV 22). Auch hier muss die Anforderung im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung gestützt auf die HFMV 22 des Bundes gegeben sein. Die Regelung bezieht sich auf die obligatorischen Sozialversicherungen AHV/IV/EO und ALV. Wenn die Ausgleichskasse zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung gestützt auf eine vereinbarte Zahlungsplanung einen Zahlungsaufschub gewährt hat (vgl. Art. 34b der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVV] vom 31. Oktober 1947¹⁾), sind die Zulassungskriterien erfüllt.

Gemäss § 3 Absatz 1 Buchstabe e HFV 2022 sind nur Unternehmen antragsberechtigt, die aufgrund von behördlichen Massnahmen zur Pandemiebekämpfung auch ab Januar 2022 ungedeckte Kosten aufweisen (vgl. Artikel 5a HFMV 20, wo noch ungedeckte Fixkosten nachgewiesen werden mussten). Da die Härtefallbeiträge die ungedeckten Kosten nicht überschreiten dürfen (vgl. § 9 Abs. 1 HFV 2022), muss das Unternehmen in der Lage sein, diese Kosten im Rahmen des Gesuchsverfahrens auszuweisen. Mindestanforderung ist die verbindliche Selbstdeklaration.

§ 3 Absatz 1 Buchstabe f sieht abschliessend vor, dass ein Unternehmen mit einem durchschnittlichen Jahresumsatz 2018/2019 bis 5 Millionen Franken nachweisen muss, dass es zum Schutz sei-

¹⁾ SR 831.101.

ner Liquiditäts- und Kapitalbasis seit dem 1. Januar 2021 alle zumutbaren Selbsthilfemassnahmen ergriffen hat (vgl. analog Art. 5 Abs. 3 HFMV 22). Der Nachweis erfolgt durch verbindliche Selbstdeklaration.

Als Selbsthilfemassnahmen gelten insbesondere Massnahmen zur Liquiditätsoptimierung, der Ertrags- und Kapitaloptimierung sowie Bilanzsanierungen. Darunter fallen beispielsweise der Verkauf von nicht betriebsnotwendigen Aktiva oder der Verzicht auf nicht zwingend nötige Investitionen, das Verhandeln von umsatzabhängigen Geschäftsmieten, die Minimierung von variablen Kosten wie Material-, Betriebs- und Verwaltungsaufwand oder betriebliche Restrukturierungen. Es ist die gesamte Vermögens- und Kapitalsituation zu berücksichtigen (vgl. Art. 12 Abs. 1^{bis} Covid-19-Gesetz). Unternehmen, die zumutbare Selbsthilfemassnahmen unterlassen haben, müssen diese zuerst umsetzen, bevor sie ein Gesuch stellen können.

Hat ein Unternehmen mit einem durchschnittlichen Jahresumsatz 2018/2019 bis 5 Millionen Franken im Rahmen des Härtefallprogramms 2020/2021 einen Härtefallbeitrag gestützt auf eine Spartenrechnung erhalten, wird auch ein Härtefallbeitrag nach Härtefallprogramm 2022 ausschliesslich für die Sparte gewährt.

§ 4 Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 5 Millionen Franken

Gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a HFMV 22 des Bundes muss ein Unternehmen mit einem durchschnittlichen Jahresumsatz 2018/2019 über 5 Millionen Franken gegenüber dem Kanton belegen, dass es die Anforderungen nach den Artikeln 2 (Rechtsform und UID-Nummer), 2a (Unternehmen mit klar abgrenzbaren Tätigkeitsbereichen), 3 Absatz 1 (Zeitpunkt der Gründung und Umsatz), 4 Absatz 1 (Vermögens- und Kapitalsituation), 5 (Umsatzrückgang) und 5b (Entfallende Anspruchsvoraussetzungen für behördlich geschlossene Unternehmen) der HFMV 20 des Bundes in der Fassung vom 18. Dezember 2021 erfüllt. Damit sind alle Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 5 Millionen Franken grundsätzlich zum Härtefallprogramm 2022 zugelassen, auch jene, die im Härtefallprogramm 2020/2021 noch kein Gesuch eingereicht haben. Diese Vorgaben sind unverändert aus dem Bundesrecht zu übernehmen, da den Kantonen in diesem Bereich keine Regelungskompetenz zusteht.

Für die übrigen Ausführungen wird auf die Erläuterungen zu § 3 HFV 2022 hiervor verwiesen.

§ 5 Schausteller

Das Parlament hat in der Wintersession 2021 einen neuen Artikel 11b des Covid-19-Gesetzes beschlossen, wonach der Bund die Überlebensfähigkeit von Schaustellern im Sinne von Artikel 2 Buchstabe c der Verordnung über das Gewerbe der Reisenden (RGV) vom 4. September 2002¹⁾ im Jahr 2022 mit à-fonds-perdu-Beiträgen unterstützen kann. Schausteller konnten im Kanton Solothurn schon im Rahmen des Härtefallprogramms 2020/2021 unterstützt werden, wenn sie einen Umsatzrückgang von über 40 Prozent nachgewiesen haben. Der Vorteil für Schausteller dieser neuen Regelung besteht darin, dass diese neu von höheren Härtefallbeiträgen profitieren können, wenn sie als Schausteller qualifiziert werden (vgl. § 13 HFV 2022).

Schausteller können grundsätzlich ein Unternehmen mit einem durchschnittlichen Jahresumsatz 2018/2019 bis 5 Millionen Franken oder ein Unternehmen mit einem durchschnittlichen Jahresumsatz 2018/2019 über 5 Millionen Franken darstellen. Je nach Höhe des Jahresumsatzes müssen Schausteller somit entweder die Voraussetzungen nach § 3 oder nach § 4 HFV 2022 vollständig erfüllen (§ 5 Abs. 1 Bst. a HFV 2022).

¹⁾ SR 943.11.

Als Schausteller qualifizieren sich gemäss Artikel 2 Buchstabe c RGV natürliche oder juristische Personen, die gewerbsmässig und an nicht festen Standorten dem Publikum zu dessen Unterhaltung Anlagen zur Verfügung stellen (vgl. § 5 Abs. 1 Bst. b HFV 2022 und Art. 5 Abs. 5 HFMV 22).

Zudem müssen Schausteller über eine Bewilligung gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c des Bundesgesetzes über das Gewerbe der Reisenden vom 23. März 2001¹⁾ verfügen oder im Jahr 2021 zumindest über eine solche verfügt haben (vgl. § 5 Abs. 1 Bst. c HFV 2022 und Art. 5 Abs. 5 HFMV 22). Keine Härtefallhilfen erhalten beispielsweise Schausteller, die keinen Sitz in der Schweiz haben (vgl. Art. 12 Abs. 1 Covid-19-Gesetz).

Die Regelung gilt – nach dem klaren Wortlaut von Art. 11b Covid-19-Gesetz – nur für Schausteller, nicht aber für Reisende (Art. 2 Bst. a RGV), Anbieterinnen und Anbieter von Waren im Rahmen des befristeten Wanderlagers (Art. 2 Bst. b RGV) und Zirkusbetreiber (Art. 2 Bst. d RGV). Solche Unternehmen, wie auch Schausteller, die keine kantonale Bewilligung haben oder 2021 gehabt haben, können auf dem «ordentlichen» Weg Härtefallhilfen beantragen.

§ 6 Einschränkung der Verwendung

Dieser Paragraph wird unverändert aus Artikel 3 HFMV 22 des Bundes übernommen und entspricht weitestgehend Artikel 6 HFVM 20.

Die staatlich finanzierten Härtefallmassnahmen sollen die Existenz von Schweizer Unternehmen und den Erhalt von Arbeitsplätzen sichern. Daher dürfen im Geschäftsjahr der Beitragsgewährung und den drei drauffolgenden Jahren (das heisst, bei einer Beitragszahlung im Geschäftsjahr 2022 in den Jahren 2022-2025), oder bis zur vollständigen Rückzahlung der Hilfe Dividenden oder Tantiemen weder beschlossen noch ausgeschüttet werden. In Fällen, in welchen die definitive Zusicherung und/oder Auszahlung des Härtefallbeitrags an das Unternehmen aufgrund von Übergangsproblemen (hängige Verfahren vor Verwaltungs- oder Gerichtsinstanzen) erst nach dem Kalenderjahr 2022 erfolgt, gilt 2022 als Jahr der Ausrichtung eines nicht rückzahlbaren Beitrags. Während dieser Zeit oder bis zur vollständigen Rückzahlung der Hilfe dürfen auch keine Kapitaleinlagerückerstattungen beschlossen oder vorgenommen werden (Bst. a Ziff. 1). Weiter dürfen in dieser Zeit keine Darlehen an Eigentümer vergeben, noch dürfen solche zurückbezahlt werden, damit die Liquidität im Unternehmen bleibt. Es ist hingegen zulässig, vorbestehenden ordentlichen Zins- und Amortisationszahlungspflichten nachzukommen (Bst. a Ziff. 2). Ordentliche, vertragliche Amortisationen und Zinszahlungen für vorbestehende Kredite (inkl. Verzugszinsen) sind – entsprechend dem Grundsatz *pacta sunt servanda* – zulässig. Unzulässig wäre aber beispielsweise eine ausserordentliche oder anderweitige vertraglich nicht vorgesehene frühzeitige Rückzahlung des Darlehens.

Ebensowenig dürfen die Mittel an ausländische Gruppengesellschaften fliessen. Jede Übertragung der Mittel an eine mit dem Unternehmen irgendwie verbundene Person oder ein irgendwie verbundenes Unternehmen im Ausland – z. B. im Rahmen eines Cash-Poolings – ist daher unzulässig. Hingegen bleiben Zahlungen aufgrund von vorbestehenden vertraglichen Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung des operativen Betriebs vorbehalten und sind zulässig, wie insbesondere ordentliche Zinszahlungen und Amortisationen, sofern diese auf vorbestehenden vertraglichen Verpflichtungen beruhen und fällig sind. Auch ordentliche marktgerechte Zahlungen für Lieferungen und Leistungen einer Gruppengesellschaft bleiben zulässig (Bst. b).

Diese Einschränkung der Mittelverwendung ist auch bei der Verordnung zur Gewährung von Krediten und Solidarbürgschaften infolge des Coronavirus (Covid-19-Solidarbürgschaftsverordnung, Covid-19-SBüV)²⁾ bzw. beim Bundesgesetz über Kredite mit Solidarbürgschaft infolge des Coronavirus (Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz, Covid-19-SBüG) vom 18. Dezember 2020³⁾ ein

¹⁾ SR 943.1.

²⁾ SR 951.261.

³⁾ SR 951.26.

wichtiges Element des Gesamtsystems. Die Unternehmen müssen gegenüber dem zuständigen Kanton bestätigen, dass sie sich an diese Einschränkungen der Mittelverwendung halten werden. Vorbehalten bleibt eine Rückzahlung der Mittel, welche das Unternehmen von jeglicher Verpflichtung befreit. Die Kantone verlangen in der Regel die Rückzahlung von à-fonds-perdu-Beiträgen, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass sich ein Unternehmen nicht an diese Vorgaben gehalten haben.

§ 7 Ausschluss der Zulassung

Diese Bestimmung entspricht weitestgehend § 10 HFV 2020.

Buchstabe a hält fest, dass Unternehmen in staatlicher Hand keinen Anspruch auf einen Härtefallbeitrag haben. Ein Härtefallbeitrag soll deshalb ab einer staatlichen Beteiligung von insgesamt mehr als 10 Prozent am gesuchstellenden Unternehmen nicht zur Anwendung kommen. Dies, weil eine höhere staatliche Beteiligung auf ein strategisches Interesse hindeutet, welches es für die zuständigen Staatsebenen zumutbar macht, das Unternehmen mit eigenen Mitteln zu stützen. Das Argument gilt auch für Unternehmen, an denen ein anderes staatliches Unternehmen beteiligt ist (indirekte staatliche Beteiligung). Kleine Gemeinden könnten allerdings mit der Stützung ihrer Unternehmen finanziell überfordert sein. Die Verordnung sieht daher eine entsprechende Ausnahme vor. Damit wird verhindert, dass beispielsweise touristische Betriebe in Gebirgskantonen aufgrund der Beteiligung ihrer Standortgemeinde zum Vornherein von der Härtefallregelung ausgeschlossen werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob nur eine oder mehrere kleine Gemeinden nach Buchstabe a an einem solchen Betrieb beteiligt sind (vgl. Erläuterungen zu Art. 1 Abs. 2 Bst. a HFV 22).

Auch sogenannte «Briefkastenfirmen» sollen nicht von Härtefallmassnahmen profitieren. Deshalb sind Unternehmen, die in der Schweiz weder eine Geschäftstätigkeit ausüben noch eigenes Personal beschäftigen, ausgeschlossen (Bst. b). Die Anforderung nach Buchstabe b bezieht sich auf die ganze Schweiz (vgl. Erläuterungen zu Art. 1 Abs. 2 Bst. b HFV 22).

Gemäss Artikel 12 Absatz 1 HFV 22 ist der Kanton für das Härtefallverfahren zuständig, in dem ein Unternehmen am 1. Oktober 2020 seinen Sitz hatte. Er unterstützt nicht nur den Unternehmenssitz und die Niederlassungen auf seinem Kantonsgebiet, sondern berücksichtigt bei der Bemessung der Leistung sämtliche Niederlassungen des Unternehmens in der Schweiz. Dies gilt auch, wenn das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit ausschliesslich in den Niederlassungskantonen ausübt oder dort Personal beschäftigt. Bei Einzelunternehmen ohne Handelsregistereintrag gilt als Sitz für die Zuständigkeit des Kantons der Wohnsitz der Einzelunternehmerin oder des Einzelunternehmers. Unternehmen, welche ihren Sitz gemäss Handelsregistereintrag oder UID-Register per 1. Oktober 2020 nicht im Kanton Solothurn hatten, oder Einzelunternehmer oder Einzelunternehmerinnen ohne Handelsregistereintrag, welche ihren Wohnsitz per 1. Oktober 2020 nicht im Kanton Solothurn hatten, sind daher ebenfalls nicht zum Härtefallprogramm 2022 zugelassen (Bst. c).

Artikel 5 Absatz 7 HFV 22 des Bundes sieht zudem vor, dass ein Kanton von einem Härtefallbeitrag absehen kann, wenn das Unternehmen die Geschäftstätigkeit offensichtlich nicht weiterführen wird. Daher wird dieses Kriterium in § 7 Absatz 1 Buchstabe d HFV 2022 als Ausschlussgrund aufgenommen. Die Bestätigung der Weiterführung des Unternehmens erfolgt durch verbindliche Selbstdeklaration.

4. Bemessungskriterien

§ 8 Form

Im Rahmen des Härtefallprogramms 2022 werden, wie bereits im Härtefallprogramm 2020/2021, ausschliesslich nicht rückzahlbare Härtefallbeiträge ausbezahlt.

§ 9 Bemessung des Härtefallbeitrages

Diese Bestimmung entspricht Artikel 5 Absatz 1 und Absatz 6 HFMV 22 des Bundes.

Ein Härtefallbeitrag deckt höchstens ungedeckte Kosten (Abs. 1): Um Überentschädigungen zu vermeiden, darf ein Härtefallbeitrag die ungedeckten Kosten des Unternehmens, d.h. die Kosten abzüglich Umsatz und erhaltener Hilfen (Kurzarbeitsentschädigung, Covid-Erwerbsersatz, usw.) nicht überschreiten. Es sollen dabei nur unvermeidbare Kosten gedeckt werden; die Unternehmen sind gehalten, zumutbare Selbsthilfemassnahmen zu ergreifen, namentlich vermeidbare Kosten zu vermeiden. Da «höchstens» die ungedeckten Kosten gedeckt werden dürfen, ist es den Kantonen freigestellt, tiefere Beiträge vorzusehen – dies sowohl für Unternehmen mit einem durchschnittlichen Jahresumsatz 2018/2019 bis 5 Millionen als auch für grössere Unternehmen.

Die Bemessung des Härtefallbeitrags ist aufgrund Aufhebung der behördlich angeordneten Covid-19-Massnahmen auf das erste Quartal 2022 befristet; entsprechend bezieht sich der Härtefallbeitrag auf ungedeckte Kosten in diesem Zeitraum. Mit der quartalweisen Betrachtung kann der Kanton nicht nur die administrative Belastung senken, sondern auch Unternehmen mit saisonal stark schwankenden Umsätzen und Kosten besser berücksichtigen.

Absatz 2 konkretisiert die Beitragsberechnung. Es darf nur liquiditätswirksamer Aufwand berücksichtigt werden. Darunter fallen beispielsweise Leasing-Raten, Immobilienkosten, Unterhalt, Verwaltungs- und Informatikaufwand, Finanzkosten; nicht aber beispielsweise Abschreibungsaufwand oder Wertberichtigungen. Diese Regelung kann dazu führen, dass liquiditätswirksamer Aufwand in die Berechnung einfließt, der Ausgaben ausserhalb der Bemessungsperiode betrifft (z.B. Versicherungszahlungen für das ganze Jahr oder Materialaufwand für einen längeren Zeitraum als die Bemessungsperiode). Die Berücksichtigung solcher Ausgaben ist zulässig, solange sie den bisherigen Zahlungsgewohnheiten des Unternehmens entspricht. Der Kanton kann solche Zahlungen pro rata temporis kürzen (es werden gemäss Absatz 1 höchstens die ungedeckten Kosten berücksichtigt). Stellt ein Kanton im Rahmen der Gesuchsprüfung oder bei Stichprobenkontrollen fest, dass das Unternehmen zwecks Erhalt höherer Härtefallbeiträge mutwillig Zahlungsspitzen in der Bemessungsperiode erzeugt hat, kann der Kanton die Beiträge entsprechend kürzen oder im Rahmen der Missbrauchsbekämpfung ganz oder teilweise zurückfordern (vgl. Erläuterungen zur HFMV 22, S. 7 f.).

§ 10 Umsatzbasis

Neu wird im Härtefallprogramm 2022 der Einfachheit halber nicht mehr vom durchschnittlichen Jahresumsatz, sondern von der Umsatzbasis gesprochen. Grund dafür ist, dass sich der durchschnittliche Jahresumsatz 2018/2019 bei Neugründungen zwischen dem 31. Dezember 2017 und 30. September 2020 anders berechnet als für bereits länger bestehende Unternehmen. Und auch unter den Neugründungen gibt es unterschiedliche Berechnungen. Mit dem Oberbegriff der "Umsatzbasis" wird diesem Umstand Rechnung getragen.

Die Bestimmung entspricht inhaltlich Artikel 5 Absatz 8 HFMV 22 und § 5 Absatz 1 Buchstabe b i.V.m. Absatz 2 HFV 2022 des Bundes.

Buchstabe a präzisiert, dass die Umsatzbasis eines Unternehmens, welches vor dem 31. Dezember 2017 gegründet wurde, dem durchschnittlichen Umsatz der Jahre 2018 und 2019 entspricht.

Buchstabe b sieht vor, dass für Unternehmen, deren Gründung zwischen dem 31. Dezember 2017 und dem 29. Februar 2020 erfolgt ist, als Umsatzbasis entweder der durchschnittliche Umsatz, der von der Gründung bis zum 29. Februar 2020 erzielt wurde, berechnet auf 12 Monate (Ziff. 1) oder der durchschnittliche Umsatz, der von der Gründung bis zum 31. Dezember 2020 erzielt wurde, berechnet auf 12 Monate (Ziff. 2) gilt.

Wie bereits in der HFMV 20 wird mit dem Verweis auf den Einzelabschluss gemäss § 10 Absatz 3 HFV 2022 festgehalten, dass der Umsatz einer Konzerngesellschaft insgesamt nur einmal für die Abrechnung von Härtefallunterstützung herangezogen werden darf.

§ 11 Höchstgrenzen für Unternehmen mit einem Umsatz bis 5 Millionen Franken

Die Bestimmung entspricht Artikel 5 Absatz 2 HFMV 22 des Bundes.

Für Unternehmen mit einem durchschnittlichen Jahresumsatz 2018/2019 bis 5 Millionen Franken beträgt der Härtefallbeitrag höchstens 9 Prozent der Umsatzbasis und höchstens 450'000 Franken.

§ 12 Höchstgrenzen für Unternehmen mit einem Umsatz über 5 Millionen Franken

Die Bestimmung entspricht Artikel 5 Absatz 3 und 4 HFMV 22 des Bundes.

Für Unternehmen mit einem durchschnittlichen Jahresumsatz 2018/2019 über 5 Millionen Franken beträgt der Härtefallbeitrag höchstens 9 Prozent der Umsatzbasis und höchstens 1.2 Millionen Franken (Abs. 1).

Absatz 2 sieht vor, dass Unternehmen mit einem durchschnittlichen Jahresumsatz über 5 Millionen Franken ihre nominelle Obergrenze auf zwei Arten erhöhen können:

- Eine Erhöhung auf 2.4 Millionen Franken ist nach Buchstabe a möglich, wenn die Eigentümer bzw. Eigentümerinnen seit Mitte 2021 im Umfang von mindestens 40 Prozent des 1.2 Millionen Franken übersteigenden Betrags neues liquides Eigenkapital in Form von Bareinlagen in das Unternehmen eingebracht haben. Als neues liquides Eigenkapital gilt nur eine Bareinlage, die nicht schon der Erhöhung des Beitrags nach Artikel 8c Absatz 2 Buchstabe d HFMV 20 gedient hat. Um die Obergrenze von 2.4 Millionen Franken zu erreichen, ist somit eine Eigenleistung von 480'000 Franken nötig.
- Buchstabe b sieht eine Anhebung der nominellen Obergrenze auf 10 Millionen Franken vor für Unternehmen, die von den behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung der Pandemie besonders stark betroffen sind. Die besondere Betroffenheit weist ein Unternehmen nach, indem es belegt, dass sein Umsatz im ersten Halbjahr 2022 im Vergleich zum durchschnittlichen Umsatz im ersten Halbjahr 2018/2019 nach Artikel 3 Absatz 2 der HFMV 20 um mehr als 30 Prozent zurückgegangen ist. Diese Bestimmung ermöglicht es, stark betroffenen grossen Unternehmen höhere Beiträge auszurichten, wobei die relative Obergrenze auch bei diesen Unternehmen bei 9 Prozent des Jahresumsatzes liegt. Hat ein Unternehmen den geforderten Umsatzrückgang oder die Schliessungstage mittels Spartenrechnung belegt, kommt auch in der Berechnung nach diesem Absatz die Umsatzbasis der betreffenden Sparte zur Anwendung. Demgegenüber kommt beim Nachweis der besonderen Betroffenheit eines Umsatzrückganges von mehr als 30 Prozent immer der Umsatz auf Stufe Gesamtunternehmen zur Anwendung, selbst dann, wenn die Härtefallunterstützung für eine spezifische Sparte des Unternehmens erfolgt. Zu diesen Unternehmen dürften insbesondere Betriebe mit überregionalem bzw. schweizweitem Filialnetz in den Bereichen Gastronomie/Betriebskantinen, Fitness, Hotellerie oder Reisebüros zählen. Der geforderte Umsatzrückgang wird erst in der zweiten Jahreshälfte 2022 nachweisbar sein. Grosse Unternehmen sollten indes in der Lage sein, die Überbrückungsfinanzierung bis zur Ausrichtung der Härtefallbeiträge sicherzustellen, zumal diesen Unternehmen nach § 12 Absatz 1 und 2 Buchstabe a auch vorgängig Beiträge bis höchstens 2.4 Millionen Franken ausbezahlt werden können.

§ 13 Höchstgrenzen für Schausteller

Erfüllt ein Unternehmen die Voraussetzungen nach § 5 HFV 2022, beträgt der Härtefallbeitrag höchstens 18 Prozent der Umsatzbasis und höchstens 2.4 Millionen Franken.

Wird ein Unternehmen nicht als Schausteller qualifiziert, unterliegt es den Höchstgrenzen gemäss § 11 oder 12 HFV 2022.

§ 14 Massgebliche Basis für bedingte Gewinnbeteiligung

Die Bestimmung entspricht Artikel 6 HFMV 22 des Bundes und weitestgehend § 15 HFV 2020.

Dieser Paragraph legt gestützt auf Artikel 12 Absatz 1^{septies} des Covid-19-Gesetzes fest, dass sich die Gewinnbeteiligung auf den steuerbaren Jahresgewinn 2022 vor Verlustverrechnung bezieht. Zulässig ist ausschliesslich die Anrechnung von steuerlichen Verlusten der Geschäftsjahre 2020 und 2021. Dabei ist eine mehrfache Verlustanrechnung ausgeschlossen: Ein Verlust im Geschäftsjahr 2020 ist somit für Zwecke der Gewinnbeteiligung nur abziehbar, soweit er bei der Berechnung des steuerbaren Reingewinns des Geschäftsjahres 2021 nicht bereits berücksichtigt werden konnte. Stimmt das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr überein, ist nach Steuerrecht der Jahresgewinn aus dem Geschäftsjahr massgeblich, das im Kalenderjahr 2022 endet. Werden diesfalls und im Fall von Zahlungen ab 2022 Beiträge erst nach Abschluss des massgebenden Geschäftsjahres zugesichert und/oder ausbezahlt, so sind diese für die Berechnung der Gewinnbeteiligung zum Ergebnis des Geschäftsjahres 2022 hinzuzuzählen. In Fällen, in welchen die Zusage und/oder Auszahlung des Härtefallbeitrags an das Unternehmen aufgrund von vor Verwaltungs- oder Gerichtsinstanzen hängigen Verfahren erst nach dem Kalenderjahr 2022 erfolgt, bleibt der Jahresgewinn 2022 die für die Gewinnbeteiligung relevante Berechnungsgrundlage.

Für die bedingte Gewinnbeteiligung ist der Gewinn des gesamten Unternehmens und nicht nur derjenige für die unterstützte Sparte massgebend (vgl. Art. 2a i.V.m. Art. 8e Covid-19-Härtefallverordnung in der Fassung vom 18. Dezember 2021). Dies deshalb, weil Gewinne in gewissen Sparten die Verluste aus anderen Sparten ausgleichen sollen, bevor die Unternehmen mit Steuergeldern unterstützt werden. Damit wird die Eigenverantwortung der Unternehmen gestärkt. Zudem wird damit der Pflicht der Unternehmen, zumutbare Selbsthilfemassnahmen zu ergreifen, Rechnung getragen.

Grundlage für die bedingte Gewinnbeteiligung bildet der durch die Steuerbehörde veranlagte Gewinn, welcher in den nachstehenden Punkten durch das Volkswirtschaftsdepartement korrigiert bzw. angepasst wird, um den zurückzuführenden Gewinn zu berechnen (vgl. Abs. 3):

- Gemäss Information des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO werden in einigen Kantonen Direkt-/Einmalabschreibungen durch die kantonalen Steuerbehörden auch für die direkte Bundessteuer akzeptiert. Aufgrund der Vorgabe zur Gleichbehandlung aller Unternehmen in der Schweiz hat dies zur Folge, dass der im Zusammenhang mit der Härtefallregelung steuerbare Gewinn ohne Berücksichtigung der im Kanton allenfalls zulässigen Direkt-/Einmalabschreibungen zu ermitteln ist. Bei der Berechnung der bedingten Gewinnbeteiligung kann nur der in Artikel 8e HFMV 20 genannte Abzug vorgenommen werden; Direkt-/Einmalabschreibungen sind in dem Umfang unbeachtlich, als dass sie die ordentlichen Abschreibungen übersteigen. Davon unberührt bleibt die Zulässigkeit von Direkt-/Einmalabschreibungen für steuerliche Zwecke. Weil aber der Kanton Solothurn ab der Steuerperiode 2020, mit der Ausnahme von Software, keine Einmalabschreibungen mehr kennt, ist dieser Punkt von bloss untergeordneter Bedeutung.

- Ferner stellt der Eigenlohn von Selbständigerwerbenden Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit dar, wird aber in den meisten Jahresrechnungen der Selbständigerwerbenden nicht separat ausgewiesen, da diese unter dem Jahr Kapital- bzw. Privatbezüge machen. Wenn der Eigenlohn in der Jahresrechnung und/oder der Buchhaltung des Selbständigerwerbenden nicht ausgewiesen wird, wird dies bei der Auslegung von Artikel 12 Absatz 1^{septies} des Covid-19-Gesetzes berücksichtigt. Es ist in diesen Fällen ausschliesslich für den Zweck der Berechnung der bedingten Gewinnbeteiligung nach Artikel 12 Absatz 1^{septies} Covid-19-Gesetz zulässig, dass Selbständigerwerbende Teile ihres steuerbaren Gewinns als Eigenlohn deklarieren. Die Berechnung des Eigenlohns erfolgt auf der Basis der Berechnung des Tätigkeitsentgelts in der interkantonalen Steuerauscheidung. Für die interkantonale Steuerauscheidung wurden zur Berechnung des Tätigkeitsentgelts Prozentsätze festgelegt. Gewinne bis 79'999 Franken werden dabei vollständig als Eigenlohn angesehen. Der maximale Eigenlohn, welcher als unbeachtlich für die bedingte Gewinnbeteiligung gilt, beträgt 180'000 Franken ab einem Gewinn von 500'000 Franken. Bei Gewinnen zwischen 80'000 Franken bis 499'999 Franken wird der Eigenlohn prozentual angerechnet.
- Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen können innerhalb ihrer Vorsorgeeinrichtung eine Beitragsreserve nach kantonalem Recht für kommende Jahre bilden. Dazu dürfen die Zahlungen als steuerbegünstigter Aufwand verbucht werden. Zahlungen in die Arbeitgeber-Beitragsreserven sind im Rahmen der bedingten Gewinnbeteiligung zulässig, sofern sie sich im Rahmen der Zahlungen befinden, welche in den Vorjahren erfolgt sind. Wenn ein unterstütztes Unternehmen in den letzten Jahren nie Arbeitgeber-Reserven gebildet hat und dies nun in den Jahren 2020/2021 tut, wird der dadurch zusätzlich verbuchte Aufwand im Rahmen der bedingten Gewinnbeteiligung korrigiert.
- Der Kanton Solothurn behält sich vor, Anpassungen am steuerbaren Gewinn 2021 respektive am Verlust 2020 vorzunehmen, falls Hinweise einer missbräuchlichen Beeinflussung vorliegen. Zu nennen sind insbesondere Sonderverluste oder -gewinne aus Verkäufen von Anlagen, überhöhte Boni und Lohnbezüge gegenüber der Vergleichsperiode 2018/2019 oder ausserordentliche Abschreibungen.

5. Verfahren

§ 15 Gesuchsformular

Diese Bestimmung entspricht § 18 HFV 2020.

Beitragsgesuche sind zu unterzeichnen. Daher muss das Gesuch mit Originalunterschrift der zeichnungsberechtigten Personen per Post eingereicht werden. Zwecks effizienter Geschäftsabwicklung ist dieses auch elektronisch zu übermitteln. Die einverlangten Unterlagen sind hingegen ausschliesslich elektronisch zu übermitteln. Gesuchstellende Unternehmen sind gehalten, das Gesuchsformular vollständig auszufüllen und sämtliche einverlangten Unterlagen einzureichen.

Die im Gesuch gemachten Angaben gelten als verbindliche Selbstdeklaration. Es kann eine stichprobenweise Überprüfung erfolgen.

Falsche Angaben im Gesuch können zu Rückforderungsansprüchen gemäss § 23 HFV 2022 führen.

§ 16 Frist zur Gesuchseinreichung

Gesuche für Härtefallbeiträge nach dieser Verordnung können vom 16. Mai 2022 bis spätestens 30. Juni 2022 beim VWD eingereicht werden. Für eine fristgerechte Einreichung muss das vollständige Gesuch bis zum 30. Juni 2022 um Mitternacht auf dem elektronischen Weg und innert weiterer 7 Tage auf dem Postweg beim VWD eingehen.

Unternehmen mit einem durchschnittlichen Jahresumsatz 2018/2019 über 5 Millionen Franken müssen zusätzlich für die Gewährung eines Härtefallbeitrages bis spätestens 31. August 2022 den rechtsgültig unterzeichneten Finanzabschluss der Monate Januar bis Juni 2022 sowie die Mehrwertsteuer-Abrechnung für die Monate Januar bis Juni 2022 nachreichen.

Ein Härtefallbeitrag für ungedeckte Kosten des 1. Quartals 2022 wird bei Unternehmen mit einem durchschnittlichen Jahresumsatz 2018/2019 von über 5 Millionen Franken aufgrund der bedingten Gewinnbeteiligung nur bis zu einer Beitragshöhe im Rahmen des Verlustes der Monate Januar bis Juni 2022 gewährt. Bei der Berechnung der Beitragshöhe werden zu bereinigende Positionen nach § 14 Absatz 3 HFV 2022 berücksichtigt. Eine Gewährung des Härtefallbeitrages ist somit bei Unternehmen mit einem durchschnittlichen Jahresumsatz 2018/2019 über 5 Millionen Franken erst nach Einreichung des Finanzabschlusses und der Mehrwertsteuer-Abrechnung für die Monate Januar bis Juni 2022 möglich.

Vollständig ist ein Gesuch erst, wenn es vollständig ausgefüllt, unterzeichnet und mindestens mit dem im Gesuchsformular als obligatorisch erklärten Unterlagen eingereicht wird. Unvollständige Gesuche werden abgelehnt.

§ 17 Datenbekanntgabe

Diese Bestimmung entspricht § 20 HFV 2020.

Für die Erfüllung seiner Arbeit wird das VWD ermächtigt, bei anderen Amtsstellen von Bund und Kantonen Daten zu gesuchstellenden Unternehmen einzuholen oder diesen Amtsstellen Daten zu gesuchstellenden Unternehmen bekannt zu geben, soweit dies für die Beurteilung der Gesuche, die Bewirtschaftung der Unterstützung und der Missbrauchsbekämpfung nötig ist.

Zum Datenaustausch werden ausdrücklich das VWD sowie die für die Gesuchsprüfung beigezogenen Dritten gemäss § 2 Absatz 4 ermächtigt. Die Datenbekanntgabe von Amtsstellen des Bundes gemäss Artikel 12a des Covid-19-Gesetzes bildet die entsprechende Grundlage auf Bundesebene.

In Absatz 2 wird das Steueramt zur Durchbrechung des Steuergeheimnisses ausdrücklich ermächtigt, dem VWD sowie den für die Gesuchsprüfung gemäss § 2 Absatz 4 beigezogenen Dritten die zur Gesuchsprüfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Härtefallbeiträge müssen von den Unternehmen in ihren Steuererklärungen angegeben werden. Daher wird analog zu § 6 des Covid-19-Härtefallgesetzes die Möglichkeit geschaffen, das Steueramt über sämtliche gewährten Beiträge und deren Höhe zu informieren.

6. Gewährung von Härtefallbeiträgen

§ 18 Grundsatz

Diese Bestimmung entspricht § 21 HFV 2020.

Erfüllt ein Unternehmen die Voraussetzungen, kann das Volkswirtschaftsdepartement einen Härtefallbeitrag gewähren. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf einen Härtefallbeitrag.

Verfügungen des VWD können beim Verwaltungsgericht angefochten werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970¹⁾.

§ 19 Mindestbetrag

Diese Bestimmung entspricht § 22 HFV 2020.

Für die Auszahlung wird eine Bagatellgrenze eingeführt. Härtefallbeiträge unter 500 Franken werden nicht ausbezahlt.

§ 20 Entscheid über die Gewährung von Härtefallbeiträgen

Diese Bestimmung entspricht § 22 HFV 2020.

Mit der Bewilligung eines Gesuches gehen auch Bedingungen einher, deren Einhaltung sichergestellt werden muss. Entsprechend ergeht die Gewährung von Härtefallbeiträgen in der Form einer Verfügung.

Nicht als Verfügung, sondern als einfache Mitteilung erlassen werden Abweisungsentscheide. Aufgrund des zu erwartenden Mengengerüsts innert kurzer Zeitspanne ist eine gewisse Pauschalisierung der Begründung unausweichlich. Ist ein Unternehmen mit einem Entscheid jedoch nicht einverstanden, kann es eine ausführlich begründete, anfechtbare Verfügung verlangen, welche es an das Verwaltungsgericht weiterziehen kann. Dieses Verfahren hat sich bereits im Rahmen der Härtefallverordnung-SO bewährt und wird beibehalten.

7. Missbrauchskontrolle

§ 21 Kontrollinstrumente

Diese Bestimmung entspricht § 8 des Covid-19-Härtefallgesetzes sowie § 24 HFV 2020.

Neben der Möglichkeit, die eingereichten Unterlagen auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen, können vom Unternehmen auch weitere Unterlagen einverlangt oder bei anderen Behörden zusätzliche Informationen eingeholt werden. Es besteht auch die Möglichkeit, vor Ort das Vorhandensein, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der von den Unternehmen gemachten Angaben zu überprüfen. Der Terminus "vor Ort" ist bewusst offen gewählt, damit die unterschiedlichen Unternehmensstrukturen und Gesuchsarten (z.B. Spartenrechnung) Berücksichtigung finden. Unter "vor Ort" kann u.a. der Sitz eines Unternehmens, aber auch dessen Zweigniederlassungen oder Filialen verstanden werden. Betreibt beispielsweise ein Unternehmen mehrere Restaurants, so muss es möglich sein, bei jedem Restaurant einzeln Kontrollen durchführen zu dürfen.

Soweit die Missbrauchskontrolle Dritten übertragen wird, stehen diesen die gleichen Kontrollinstrumente zur Verfügung, wie dem VWD.

¹⁾ BGS 124.11.

§ 22 Meldung des Steueramtes

Diese Bestimmung entspricht § 9 des Covid-19-Härtefallgesetzes sowie § 25 HFV 2020.

Analog zu § 9^{ter} der Steuerverordnung Nr. 7: Auskünfte aus Steuerakten und Herausgabe von Steuerakten an Verwaltungsbehörden und Gerichte vom 1. Juli 1986¹⁾ wird ein Melderecht des Steueramtes über vermutlich zu Unrecht bezogene Leistungen normiert.

§ 23 Rückforderung von Härtefallbeiträgen

Diese Bestimmung entspricht § 10 des Covid-19-Härtefallgesetzes sowie § 26 HFV 2020.

Im Grundsatz sind zu viel bezahlte oder zu Unrecht erhaltene Leistungen generell zurückzufordern.

In Absatz 1 Buchstabe a wird explizit statuiert, dass Leistungen, die allenfalls ohne entsprechende Rechtsgrundlage erbracht oder zu viel ausbezahlt wurden, ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Dieser Grundsatz gilt auch ohne explizite Regelung, jedoch wird mit dieser Regelung sichergestellt, dass das auch für die Unternehmen vorteilhaftere und günstigere Verwaltungsverfahren zur Anwendung gelangt. Im Zusammenhang mit Missbrauch sind grundsätzlich keine Gründe ersichtlich, weshalb von diesem Grundsatz abzuweichen ist. Insbesondere nicht bei falschen Selbstdeklarationen oder gar der Einreichung von gefälschten Urkunden.

Sollten nachträglich Tatsachen bekannt werden, die das Unternehmen im Zusammenhang mit der Beantragung eines Härtefallbeitrags nicht, nicht vollständig oder falsch deklariert hat und aufgrund derer der gewährte Härtefallbeitrag hätte verweigert werden müssen, wird diese Leistung von der zuständigen Behörde zurückgefordert. Ebenso werden Leistungen zurückgefordert, wenn die vorgegebenen Einschränkungen der Verwendung (vgl. § 9) nicht eingehalten werden.

Der Verzugszins für Rückforderungen richtet sich nach § 9 des Gebührentarifs (GT) vom 8. März 2016²⁾.

§ 24 Verzicht auf die Rückforderung von Härtefallbeiträgen

Diese Bestimmung entspricht § 11 des Covid-19-Härtefallgesetzes sowie § 27 HFV 2020.

U.U. könnte die Rückforderung einer Leistung ein Unternehmen in den Konkurs stürzen, was dem Grundgedanken des Härtefallprogrammes 2020/2021 und den basierend darauf gewährten Geldern entgegensteht. Daher wird die Möglichkeit geschaffen, im Sinne eines Erlasses auf die Rückforderung von Leistungen ganz oder teilweise zu verzichten, wenn ein Unternehmen aufgrund der vom Bund angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung von Covid-19 in seiner Zahlungsfähigkeit weiterhin stark beeinträchtigt ist und die Rückzahlung der Leistungen zu einer grossen Härte führen würde. Es handelt sich hierbei um sog. Billigkeitsentscheide. Entsprechende Ausnahmen von der Rückerstattungspflicht sind lediglich restriktiv zu gewähren. Für einen Verzicht auf die Rückerstattung müssen folglich qualifizierte Gründe vorliegen. Zudem ist auch dem volkswirtschaftlichen Aspekt Rechnung zu tragen. Mit dieser Bestimmung ist es jedoch möglich, dem jeweiligen Einzelfall besser gerecht zu werden.

Der Verzicht auf die Rückforderung erfolgt auf Gesuch hin; der Entscheid über den Verzicht auf eine Rückforderung obliegt dem VWD.

¹⁾ BGS 615.159.07.

²⁾ BGS 615.11.

§ 17 HFV 2020 (Fremdänderung)

Redaktionelle Korrektur.

3. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Vorberatende Kommission

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Verteiler RRB

Volkswirtschaftsdepartement (GK 5655)
Amt für Wirtschaft und Arbeit
Finanzdepartement
Amt für Finanzen
Steueramt
Kantonale Finanzkontrolle
Staatskanzlei (2; eng, rol)
Beauftragte für Information und Datenschutz des Kantons Solothurn
Fraktionspräsidien (6)
Parlamentsdienste
Aktuariat UMBAWIKO
GS / BGS
Amtsblatt
Medien (elektronischer Versand durch STK Kommunikation)

Verteiler Verordnung (Separatdruck)

Volkswirtschaftsdepartement
Finanzdepartement
Kantonale Finanzkontrolle